



Finanzamt Hersfeld - Rotenburg  
Aktenzeichen: S 3355 A - ALS - IV/6

Bad Hersfeld, den 22.08.2022

Telefon(Durchwahl) 06621933417  
Allgemeine  
Sprechstunden:

**Bekanntmachung**  
über die  
**Offenlegung der Ergebnisse der Bodenschätzung  
infolge Nachschätzung**  
in der Gemarkung  
**Licherode**

1. In der genannten Gemarkung hat eine Überprüfung der Bodenschätzung und eine Nachschätzung der landwirtschaftlich genutzten Flächen gemäß § 11 des Bodenschätzungsgesetzes stattgefunden.
2. Die dabei festgestellten Schätzungsergebnisse werden wie folgt offengelegt:

Offenlegungszeitraum: 18.10.2022 bis 17.11.2022  
Offenlegungsort: Finanzamt Hersfeld - Rotenburg  
Verwaltungsstelle Bad Hersfeld, Im Stift 7  
Zimmer-Nummer: 417

Der Amtliche Landwirtschaftliche Sachverständige (ALS) ist in der Offenlegungsfrist zu nachstehenden Zeiten anwesend und steht für Auskünfte zu Verfügung:

Montags, von 08:00 - 12:00 Uhr

Um den Grundstückseigentümern Gelegenheit zu geben, die Schätzungsergebnisse an ihrem Wohnort einzusehen, wird zusätzlich eine besondere Offenlegung durchgeführt. Sie ist vorgesehen für

Termin: 31.10.2022 von 09:00 bis 15:00 Uhr

Ort: Dorfgemeinschaftshaus Licherode

3. Wer die Sprechtage des ALS und den besonderen Offenlegungstag nicht wahrnimmt, kann zwar die Schätzungsergebnisse einsehen, muss aber damit rechnen, den ALS nicht anzutreffen. Eigentumsunterlagen (Grundstücksverzeichnisse, Zuteilungsbescheide usw.) sind mitzubringen.
4. Offengelegt werden die Schätzungskarten und Schätzungsbücher, in denen die Ergebnisse der Nachschätzung niedergelegt sind. Die offengelegten Schätzungsergebnisse werden den Eigentümern der Grundstücke nicht besonders bekanntgegeben.
5. Gegen die bei der Nachschätzung festgestellten Schätzungsergebnisse steht den Eigentümern der betreffenden Grundstücke der Einspruch zu. Der Einspruch kann nach Beendigung der Offenlegung bis zum Ablauf des

**19.12.2022**

beim Finanzamt schriftlich eingereicht oder zur Niederschrift erklärt werden. Mit dem Ablauf der Einspruchsfrist werden die offengelegten Schätzungsergebnisse unanfechtbar, soweit nicht Einspruch eingelegt worden ist.

Die Vorsteherin des Finanzamts  
Vestweber

